

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Uhlen-Hamm**
Aktenzeichen: 31270-HA10.3.

56727 Mayen, 02.04..2020
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89

E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes wird verschoben

Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.05.2020

Die ursprünglich für den 07.05.2020 vorgesehene Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Uhlen-Hamm wird wegen der aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit dem Corona-Virus auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Hierzu wird zur gegebenen Zeit öffentlich geladen.

Da sich seit den Besitzübergängen vom 10.04.2018 für den östlichen Teil bzw. vom 13.12.2018 für den westlichen Teil des Verfahrensgebietes durch örtliche Vermessungen, Flächentausche oder Grundstücksübertragungen Änderungen ergeben haben, welche für den eAntrag relevant sein können, wird nachfolgende Vorläufige Besitzeinweisung erlassen. Diese umfasst neben den weinbaulich genutzten Flächen nun auch alle anderen Nutzungsarten, wie Brach- und Unland, Waldflächen sowie Grün- und Ackerland.

- 1. Änderung der Vorläufigen Besitzeinweisungen vom 10.04.2018 sowie 13.12.2018 (Weinbauflächen)**
- 2. Vorläufige Besitzeinweisung für die Nutzungsarten Brachland, Unland, Waldfläche, Grünland und Ackerland**
gemäß § 65 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 01.05.2020 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Mit Wirkung vom 01.05.2020 werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Auf die Aufstellung von besonderen Überleitungsbestimmungen wird verzichtet, da die örtliche Lage der Alt- und der Neufurstücke weitestgehend identisch ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die Vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der Vorläufigen Besitzeinweisung

Auf eine Auslegung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen bei den Gemeindeverwaltungen Winnigen und Kobern-Gondorf sowie beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft wird zur Eindämmung von Infektionen mit dem Corona-Virus ausnahmsweise verzichtet. Hierdurch entstehen den Betroffenen aber keine rechtlichen Nachteile. Die Vorläufige Besitzeinweisung kann auf der Internetseite der Dienstleistungszentren unter www.dlr.rlp.de unter Bodenordnungsverfahren/„Uhlen-Hamm“ nachgelesen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Auf einen Termin zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung wird aus den bereits erwähnten Gründen verzichtet. Die Erläuterung wird zum nächst möglichen Termin zusammen mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans nach § 59 FlurbG angeboten.

Bei Unklarheiten bezüglich der Vorläufigen Besitzeinweisung oder der neuen Feldeinteilung können sich die Beteiligten unter der o.g. Telefonnummer telefonisch mit dem DLR Westerwald-Osteifel in Verbindung setzen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen, mit der örtlichen Lage der Altflurstücke identisch oder, bei Tauschflächen, beiden Tauschpartnern bekannt.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Anhörungstermin nach § 59 FlurbG findet voraussichtlich im 3. Quartal 2020 statt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Durch die Vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Antragstellung für die Flächenprämien mittels eAntrag in diesem Jahr für die neuen bzw. geänderten Grundstücke vorzunehmen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Bannerberg 4, 56727 Mayen**

oder dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,- Obere Flurbereinigungsbehörde -,
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93 EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Christoph Platen
(Vermessungsdirektor)